

Kinder- und Jugendhilfe in der Schweiz

STEFAN SCHNURR

1. Politische Rahmenbedingungen und gesetzliche Grundlagen

Die Schweiz ist ein mehrsprachiges Land mit einer ständigen Wohnbevölkerung von 8.4 Mio. Einwohnern, darunter 1 Mio. Familienhaushalte mit Kindern unter 25 Jahren und insgesamt 1,5 Mio. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (Bundesamt für Statistik 2018; STAT-TAB des Bundesamtes für Statistik, Bezugsjahr: 2017; Abruf am 10.12.2018; Sprachverteilung: Deutsch 63 %, Französisch 23 %, Italienisch 8 %, Rätoromanisch 0,5 %).

In politischer Hinsicht ist die Schweiz ein föderalistischer Bundesstaat. Die Bundesverfassung garantiert die Souveränität der Kantone (Art. 3 BV) und bestimmt, dass nur solche Aufgaben beim Bund angesiedelt werden dürfen, »welche die Kraft der Kantone übersteigen, oder einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedürfen« (Art. 43 BV). Entsprechend besitzt der Bund vergleichsweise wenige exklusive Kompetenzen. Gesundheit, Bildung und Soziales liegt in der Verantwortung der Kantone. Jeder Kanton gestaltet diese Politikfelder in eigener Regie. Interkantonale Konferenzen (z.B. Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren, Erziehungsdirektorenkonferenz usw.) haben sich als wichtige Organe der Abstimmung und der Erarbeitung gemeinsamer Grundsätze und Richtlinien etabliert, besitzen aber keine Rechtssetzungskompetenz (Vatter, 2014, S. 454). Die Schweizer Kantone haben nicht nur ihre eigenen Verfassungen, Regierungen, Parlamente, Polizei und Gerichte, sondern ihre eigene Fiskalkompetenz und verfügen über eigene finanzielle Ressourcen. Sie bilden die

zweite Kammer auf Bundesebene (den Ständerat) und sind somit auch wichtige Akteure bei der Bestimmung der Politik des Bundes. Der Bund kann die Kantone also nicht einfach übersteuern. Von anderen föderalistischen Staaten unterscheidet sich das Politikmodell der Schweiz in zweierlei Hinsicht: Zum einen reichen die Kompetenzen und Selbstbestimmungsrechte der 26 Schweizer Kantone weit über das hinaus, was Gliedstaaten in anderen föderalistischen Ländern im Allgemeinen zukommt (Vatter, 2014, S. 427). Zum anderen sind diese Gliedstaaten vergleichsweise klein: nur 13 der 26 Kantone haben mehr als 200'000 Einwohner. Diese Rahmenbedingungen haben Auswirkungen auf die Struktur der Kinder- und Jugendhilfe.

Rahmengesetze des Bundes zu Aspekten der Kinder- und Jugendhilfe bestehen für den Handlungsbereich der ausserschulischen Bildung (Kinder- und Jugendförderungsgesetz) und für Aufgaben des Kinderschutzes (Zivilgesetzbuch, Art. 307 bis 317).

- Das *Kinder und Jugendförderungsgesetz* (KJFG, in dieser Fassung in Kraft seit 2013) regelt die Bereitstellung von Mitteln des Bundes zur Förderung der ausserschulischen Bildung von Kindern und Jugendlichen. Solche Finanzhilfen fließen bspw. an Dachverbände und Koordinationsplattformen der offenen und verbandlichen Kinder und Jugendarbeit (u.a. Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände, SAJV; Dachverband Offene Kinder- und Jugendarbeit, DOJ) oder in die Weiterbildung von Multiplikatorinnen/Multiplikatoren. Zudem ermöglicht das KJFG Finanzhilfen an Entwicklungsprojekte (z.B. von Kantonen,

Gemeinden, Trägern), wenn diese einen Modellcharakter aufweisen und von gesamtschweizerischer Bedeutung sind. Für das lokale Angebot an offener Kinder- und Jugendarbeit sind in der Regel die Städte und Gemeinden verantwortlich.

- Das *Schweizerische Zivilgesetzbuch* (ZGB) bestimmt – neben den allgemeinen Grundsätzen von Kindschaft und Elternschaft – auch die Voraussetzungen, unter denen der Staat legitimiert ist, zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in die Privatsphäre von Familien einzugreifen. Unter der Überschrift »Kindesschutz« definieren die Art. 307 bis 317 ZGB verschiedene Kindesschutzmassnahmen. Zusammen ergeben sie ein gestuftes System von Eingriffen in die Autonomie von Eltern bzw. der Übernahme von Entscheidungskompetenzen durch den Staat. Der leitende Grundsatz ist im Art. 307 ZGB niedergelegt: »Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes« (Art. 307 ZGB). Die Kindesschutzbehörde (s.u.) kann den Eltern Mahnungen und Weisungen erteilen (Art. 307 Abs. 3 ZGB), oder einen Beistand benennen (Art. 308 ZGB, s.u.). Weitere Kindesschutzmassnahmen sind die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes im Falle einer Unterbringung des Kindes bei Pflegepersonen oder in einem Heim (Art. 310 ZGB), sowie die Entziehung der elterlichen Sorge (Art. 311 ZGB).
- Ein bundeseinheitliches Leistungsgesetz zur Kinder- und Jugendhilfe – anlog zum deutschen SGB VIII oder dem österreichischen Bundes-KJHG – kennt die Schweiz nicht. Desgleichen fehlt ein bundesweit geltendes Organisationsgesetz für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Kantone interpretieren ihre Zuständigkeit für Angebote und Leistungen, die das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen gestalten und Eltern bei der Wahrnehmung

ihrer Erziehungsaufgabe unterstützen, sehr unterschiedlich. Entsprechend haben sie unterschiedliche Aspekte der Kinder- und Jugendhilfe durch Gesetze und Verordnungen geregelt. Eigenständige gesetzliche Regelungen, die sich auf mehrere Sachverhalte beziehen, welche sich unter dem Begriff der Kinder- und Jugendhilfe subsumieren lassen, bestehen zurzeit nur in elf der 26 Kantone. Seit den 2000er Jahren lässt sich eine Zunahme der Erarbeitung neuer und Revision bestehender kantonaler Gesetze zum Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe beobachten. Soweit solche kantonalen Regelungen auf Gesetzesstufe bestehen, definieren sie Zielgruppen, Leistungsbereiche, zuständige Dienste und klären die Finanzierungsverantwortung. Sie begründen die Legitimität öffentlicher Ausgaben für Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, konstituieren aber keine individuellen Ansprüche auf solche Leistungen; zu den Voraussetzungen der Leistungsgewährung bieten sie meist nur vage Anhaltspunkte.

2. Wie ist die Kinder- und Jugendhilfe organisiert?

In der Schweiz folgt die Kinder- und Jugendhilfe keinem einheitlichen Organisationsmodell. Typisch ist stattdessen ein Patchwork aus kantonal unterschiedlichen Organisations-, Steuerungs- und Finanzierungsmodellen und variierenden Angebotslandschaften. Vor diesem Hintergrund kommt dem Kindesschutz als bundesgesetzlich geregeltes und annähernd einheitlich institutionalisiertes Handlungsfeld besondere Bedeutung zu. Es ist ein Merkmal der schweizerischen Kinder- und Jugendhilfe, dass die Prozesse der Verrechtlichung und Institutionalisierung dieses Feldes vorwiegend beim Kindesschutz ansetzen.

2.1 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

Die Reform des Zivilgesetzbuches im Jahr 2008 (in Kraft seit 2013) markiert eine Zäsur in der Entwicklung der schweizerischen Kinder- und

Jugendhilfe. In materieller Hinsicht brachte sie zwar deutlich mehr Änderungen für den Erwachsenenschutz (in Deutschland: Betreuung). In organisatorischer Hinsicht war sie jedoch auch für die den Kinderschutz und die Kinder- und Jugendhilfe folgenreich: sie führte zu Etablierung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) als interdisziplinäre Fachbehörden. Diese lösten im Januar 2013 die Vormundschaftsbehörden ab, die in den meisten Kantonen der deutschsprachigen Schweiz bei den politischen Vertretungen der Gemeinden angesiedelt und folglich als Laienbehörden konzipiert waren.

Mit der Reform des Zivilgesetzbuches von 2008/2013 wurden schweizweit verbindliche Eckwerte und Verfahrensgrundsätze für den Kindes- und Erwachsenenschutz festgelegt: die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde muss eine Spezialbehörde (sie darf keine anderen Aufgaben übernehmen) und eine Fachbehörde sein (Professionalisierung) und trifft ihre Entscheidungen durch mindestens drei Mitglieder (Kollegialbehörde). Gemäss den Empfehlungen der interkantonalen Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) gelten Recht, Soziale Arbeit, Pädagogik und Psychologie als diejenigen Disziplinen bzw. Professionen, die unter den Behördenmitgliedern vertreten sein sollen. Zahlreiche Kantone haben in ihren Einführungsgesetzen zur ZGB Reform festgelegt, dass mindestens ein Behördenmitglied Jurist/in sein muss, und diese Person den Vorsitz führt. In der Praxis erweisen sich Recht und Soziale Arbeit als die beiden Professionen, die in den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden am meisten vertreten sein dürften.

Es steht den Kantonen frei, ob sie ihre KESBn als Gerichte (sechs Kantone) oder Verwaltungsbehörden (14 Kantone) ausgestalten. Desgleichen können sie diese als kantonale, kommunale oder interkommunale Behörden organisieren. Auch die Organisationsformen der interkommunalen Behörden variieren stark, insbesondere hinsichtlich der Einbindung der Gemeinden in die Trägerschaft der KESB. Ein wichtiger Effekt der ZGB-Reform war die Re-

duktion der zuständigen Behörden von 1'414 auf 148. Die Mehrzahl der Kantone haben eine bis drei KESBn (*Rieder et al. 2016, S. 5–6*).

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden tragen die Verantwortung für den gesamten Prozess der Bearbeitung von Kindesschutzfällen: von der Entgegennahme von Gefährdungshinweisen über die Ermittlung des Sachverhalts im Rahmen von Abklärungen bis hin zur Entscheidung über Kindesschutzmassnahmen (vgl. oben). Es steht Ihnen frei, ob sie Abklärungen selbst durchführen, oder delegieren. Teilweise führen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden eigene interne Abklärungsdienste. Eine Mehrheit delegiert Abklärungsaufgaben an externe Dienste: an kommunale oder regionale Sozialdienste, Fachdienste der Kinder- und Jugendhilfe oder auch an einzelne Leistungsanbieter.

2.2 Beistandschaften

Die Kindesschutzmassnahme, die die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden mit Abstand am häufigsten wählen, ist die Errichtung einer Beistandschaft (Art. 308 ZGB). Einem Beistand (einer Beistandsperson) können ein allgemeiner Beratungsauftrag und/oder konkrete Befugnisse in Bezug auf die Erziehung des Kindes oder der Wahrung seiner Interessen zugesprochen werden. Die elterliche Sorge kann entsprechend mit Blick auf bestimmte Aspekte der Lebensführung beschränkt und auf die Beistandsperson übertragen werden, etwa in Bezug auf den persönlichen Verkehr des Kindes (bei eskalierten Konflikten) oder die Gesundheitsversorgung des Kindes. Auch bei einer Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie oder einem Heim wird in der Regel einer Beistandschaft errichtet. Rechtlich gesehen ist einer Beistandschaft ein öffentliches Amt, mit dem eine natürliche Person beauftragt wird. Gleichwohl gibt es nicht nur private Beistandspersonen, sondern weitaus häufiger Personen die solche Mandate beruflich oder im Rahmen ihrer Anstellung in einem Sozialdienst oder einem Kinder- und Jugendhilfedienst wahrnehmen.

2.3 Fachdienste: Kinder- und Jugendhilfedienste und Sozialdienste

Lokal oder regional verankerte Fachdienste mit dem primären Auftrag, »subsidiär« Leistungen für Kinder Jugendliche und Familien zugänglich zu machen, sind im Allgemeinen weniger stark verrechtlicht und institutionalisiert. Einige Kantone haben spezialisierte Kinder- und Jugendhilfedienste oder *Services de Protection des la Jeunesse* (die genauen Bezeichnungen variieren). Dazu gehören die Kantone Basel-Stadt, Fribourg, Genf, Jura, Neuenburg, Tessin, Waadt, Wallis und Zürich. In einer weiteren Gruppe von Kantonen übernehmen Sozialdienste und/oder (Familien-) Beratungsstellen solche Aufgaben. Dazu gehören u.a. die Kantone Aargau, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Basel-Landschaft, Glarus, Graubünden, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn). Manche Kantone kennen weder Kinder- und Jugendhilfedienste noch Sozialdienste (z.B. Thurgau, Uri, Nidwalden).

2.4 Opferhilfe

Das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) bestimmt, dass »jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), einen Anspruch auf Unterstützung« besitzt. Der Anspruch erstreckt sich auch auf den Ehegatten oder die Ehegattin eines Opfers, »seine Kinder und Eltern sowie andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahestehen (Angehörige)« (Art. 1 OHG). Damit haben Kinder und Jugendliche, die Opfer körperlicher oder sexueller Gewalt wurden und/oder von Partnergewalt bzw. häuslicher Gewalt mitbetroffen sind, einen Rechtsanspruch auf Leistungen. Das Gesetz verpflichtet die Kantone, dafür zu sorgen, dass »fachlich selbstständige öffentliche oder private Beratungsstellen zur Verfügung stehen« und dabei den verschiedenen Opferkategorien Rechnung zu tragen (Art. 9 OHG). Die Beratungsstellen leisten medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe.

2.5 Zusammenarbeit mit dem Schul- und Gesundheitssystem

Die Zusammenarbeit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und dem Schulsystem variiert kantonale, regional und lokal. Als Bindeglieder können die in den meisten Kantonen etablierten Schulpsychologischen Dienste, die schulische Heilpädagogik und die Schulsozialarbeit gelten. In den letzten Jahren wurden zudem Tagesschulen und Angebote der Tagesbetreuung an Schulen ausgebaut, die jedoch ganz überwiegend in der Regie der Bildungsdirektionen liegen. Lehrpersonen und Schulleitungen spielen eine wichtige Rolle als Übermittler von Gefährdungshinweisen an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Dabei zeigt sich ein Bedarf an Verständigung über die Wahrnehmung und Bewertung von Gefährdungslagen.

In Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und im Gesundheitssystem sind die Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste zu nennen, die ebenfalls in allen Kantonen anzutreffen sind. Diese vermitteln oder bieten therapeutische Angebote und übernehmen häufig Gutachtertätigkeiten im Auftrag von Behörden und Fachdiensten. Als weiteres Bindeglied zwischen den beiden Systemen kann auf Kinderschutzgruppen verwiesen werden, die in verschiedenen Kantonen bestehen und in Anspruch verfolgen, medizinisches und gesundheitsbezogenes Fachwissen in komplexen Kinderschutzfällen zur Verfügung zu stellen.

3. Welche Leistungen gibt es?

Das Angebot an Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ist breit und vielfältig – in seinen realen Ausprägungen vor Ort aber immer auch weitgehend zufällig. Eine Planung des Leistungsangebotes findet erst in Ansätzen statt. Die Verortung der Zuständigkeit für Kindheit, Jugend und Familie in den kantonalen Verwaltungseinheiten verteilt sich (in unterschiedlichen Kombinationen) auf die Sicherheits-, Bildungs-, Gesundheits- Sozial-

direktionen. Nur wenige Kantone haben Strukturen herausgebildet, in denen eine Zuständigkeit für Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe an *einem* Ort konzentriert ist. Kantonale Statistiken zur Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe führen derzeit nur die Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Bern. Eine Folge fehlender kantonaler Steuerung ist, dass Angebotslandschaften primär durch Anbieterentscheidungen wachsen. In den vergangenen zehn Jahren hat diesbezüglich ein Umdenken eingesetzt. Zunehmend mehr Kantone machen sich auf den Weg, ihre Kompetenzen in Bezug auf die Planung des Leistungsangebotes zu erweitern, Qualitätsvorgaben zu definieren und Klarheit in die oft verwirrenden und uneinheitlichen Entscheidungs- und Finanzierungsstrukturen zu bringen. Mit einem auf acht Jahre befristeten Förderprogramm (bis 2020) können solche Entwicklungsprojekte durch spezielle Finanzhilfen des Bundes unterstützt werden (Art. 26 KJFG).

Der folgende Abschnitt gibt einen systematischen Überblick über die wichtigsten Leistungstypen (vgl. Bundesrat 2012).

- *Mütter- und Väterberatung* wird in allen Kantonen angeboten und steht allen Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern im Vorschulalter offen. Sie bietet Beratung rund um den Alltag mit einem Kleinkind.
- In allen Kantonen finden sich Angebote der *Erziehungsberatung* bzw. *Elternberatung*. Auch spezielle Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche sind weit verbreitet.
- Angebote der verbandlichen sowie offenen *Kinder- und Jugendarbeit* finden sich in allen Kantonen.
- *Schulsozialarbeit* ist seit den neunziger Jahren stark gewachsen und heute stark verbreitet. Für sehr viele schulpflichtige junge Menschen ist die Schulsozialarbeit eine Anlaufstelle, die sie am Lebensort Schule und ohne Vermittlung Dritter selbstständig aufsuchen und in Anspruch nehmen können – und insofern der einfachste Weg zur Kinder- und Jugendhilfe (Baier/Fischer 2018).

- *Sozialpädagogische Familienbegleitung* wird derzeit vermehrt nachgefragt. Ihre Inanspruchnahme wird teilweise dadurch erschwert, dass die Finanzierungswege im Vergleich zu stationären Erziehungshilfen weniger etabliert und vorgespurt sind. Neben der klassischen SPF finden sich zunehmend standardisierte Angebote (z.B. »Kompetenzorientierte Familienarbeit«, »a:primo«).
- *Heimerziehung* kann in der Schweiz auf eine lange Tradition zurückblicken. Die Heimlandschaft ist ausgesprochen vielfältig und reicht von Schulheimen bis hin zu Angeboten mit geschlossenen Plätzen. Zahlreiche Heime bieten interne Schulen und/oder Ausbildungsgelegenheiten an.
- *Familienpflege/Pflegefamilien* gewinnen zunehmend Aufmerksamkeit und Bedeutung. Neuere Schätzungen gehen davon aus, dass 33 % der jungen Menschen, die nicht bei ihren Eltern aufwachsen, in Pflegefamilien leben, während 67 % in Heimen leben (Seiterle 2018).

4. Wie ist die Kinder- und Jugendhilfe finanziert?

In den Kantonen haben sich unterschiedliche Modelle der Finanzierung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe herausgebildet. Vereinfacht gesprochen teilen Kanton, Gemeinden und/oder interkommunale Zweckverbände die Kosten für Leistungen bzw. Massnahmen sowie die Personal- und Infrastrukturkosten für Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und Fachdienste nach jeweils kantonspezifischen Modellen untereinander auf. In vielen Fällen sind Stellen, die Leistungsentscheidungen mit Kostenwirkungen treffen und Stellen, die Kostenverantwortung tragen, nicht identisch. Dies führt immer wieder zu Konflikten – hauptsächlich zwischen Kantonen und Gemeinden. Grundsätzlich werden in den Kantonen der Schweiz auch die Eltern zur anteiligen Übernahme

der Kosten für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (teilweise auch für Abklärungen im Auftrag von Kinderschutzbehörden) herangezogen. Dabei wird die finanzielle Situation der Eltern nach unterschiedlichen Berechnungsmodellen berücksichtigt. Die Kantone haben dazu unterschiedliche Regelungen erlassen.

5. Fazit

»Das« Kinder- und Jugendhilfesystem der Schweiz gibt es nicht. Zutreffender ist es, von 26 Kinder- und Jugendhilfesystemen zu sprechen – in einem Land, das in Bevölkerung und Fläche mit dem Bundesland Niedersachsen vergleichbar ist. Der im Zivilgesetzbuch bundeseinheitlich normierte Kinderschutz entfaltet zusammen mit den ausführenden Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden eine starke Strukturierungskraft und bietet angesichts der organisatorischen Vielfalt wenigstens Wiedererkennbarkeit. Demgegenüber sind die dezentralen Fachdienste, die im kantonalen Auftrag Zugänge zu Leistungen eröffnen, merklich schwächer institutionalisiert. Sie können ihre Potenziale als Fachstellen, von denen junge Menschen und Familien passgenaue Unterstützung erwarten können, bislang nicht ausreichend entfalten. Insgesamt fallen die Zugänge zu Leistungen in den 26 Kantonen und ihren jeweiligen Regionen sehr unterschiedlich aus – dies gilt auch für jene Kantone, die Aspekte der Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich geregelt haben. Einen illustrativen Einblick in die Verschiedenheit der Versorgungsstrukturen zeigen auch Ergebnisse einer aktuellen Studie. Untersucht wurde, wie viele Fälle von (vermuteten) Kindeswohlgefährdungen den jeweils zuständigen Behörden und Fachstellen in einem 3-monatigen Untersuchungszeitraum bekannt wurden. Im Kanton Zürich waren es 107, in der Genferseeregion (Kantone Waadt, Genf

und Wallis) 76, in der Ostschweiz (sieben Kantone einschliesslich Graubünden) 45 und im Kanton Tessin 26 Fälle pro 10'000 Kinder (Schmid et al. 2018, S. 22). Hinzu kommt: Erst wenige Kantone besitzen die Kompetenz und die Ressourcen, das Leistungsangebot in Qualität und Quantität zu steuern. Für junge Menschen und Familien bedeutet dies: wer welche Leistungen in welcher Qualität erhält, ist sehr häufig vom Wohnort abhängig. Hilfeentscheidung und Inanspruchnahme sind angesichts schwach ausgeprägter oder fehlender (kantonal-) rechtlicher Rahmung in erheblichem Masse beeinflusst von den Einschätzungen individueller Fachpersonen sowie von den jeweiligen kantonalen und kommunalen Versorgungs- und Finanzierungsstrukturen und Ressourcenausstattungen.

Literatur

- Baier/Fischer*, Schulsozialarbeit in der Schweiz, in: Jugendhilfe 2018, S. 399–404.
- Bundesamt für Statistik*, Die Bevölkerung der Schweiz, Neuchâtel, 2018.
- Bundesrat*, Gewalt und Vernachlässigung in der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung, Bern, 2012.
- Rieder et al.*, Evaluation Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Luzern, 2016.
- Schmid/Jud/Mitrovic/Portmann/Knüsel/Salah/Kosirnik/Koehler/Fux*, Kindeswohlgefährdung in der Schweiz, Zürich, 2018.
- Seiterle*, Schlussbericht Bestandsaufnahme Pflegekinder und Heimkinder Schweiz 2015–2017. Zürich, 2018.
- Vatter*, Das politische System der Schweiz, Baden-Baden, 2014.

► **Prof. Dr. Stefan Schnurr**
 Institut Kinder- und Jugendhilfe
 Hochschule für Soziale Arbeit FHNW
 Hofackerstrasse 30
 4132 Muttenz
 +41 (0) 61 228 5972
 stefan.schnurr@fhnw.ch